

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 12.12.2023

Seite 965

Nr. 152

## Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft an der Universität Duisburg-Essen Vom 11. Dezember 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft an der Universität Duisburg-Essen vom 22. Dezember 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1 / Nr. 1), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 20. Dezember 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1221 / Nr. 191), wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird bei § 6 an den Wortlaut „Mentoring“ der Wortlaut „Fachstudienberatung“ angefügt.
2. **§ 2 Abs. 4 S. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Der zuständige Prüfungsausschuss benennt für die Durchführung der Eignungsprüfung eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission.“
3. **§ 5** wird wie folgt geändert:
  - a. Abs. 2 wird gestrichen.
  - b. Infolgedessen werden die bisherigen Abs. 3 bis 8 zu den Abs. 2 bis 7.
4. **§ 6** wird wie folgt geändert:
  - a. In der Überschrift wird an den Wortlaut „Mentoring“ der Wortlaut „Fachstudienberatung“ angefügt.
  - b. Abs. 3 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende haben die Möglichkeit, an einem Mentoringprogramm der Fakultät für Ingenieurwissenschaften teilzunehmen.“

- c. Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Die zuständige Fakultät berät die oder den Studierenden in allen Fragen des Fachstudiums. Bei der Fachstudienberatung ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Beratende können die entsprechenden Beauftragten einbeziehen. Bei entsprechendem Bedarf können weitere UDE-spezifische Beratungsstellen (z. B. ABZ) hinzugezogen werden.“

5. **§ 7** wird wie folgt geändert:

- a. Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Pflicht zur aktiven Teilnahme in der Lehrveranstaltung als Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 5 kann der Studienplan (Anlage 1) vorsehen. Die Bedingungen an die aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung bekannt gegeben. Im Modulhandbuch sind die Form der Erbringung einer aktiven Teilnahme sowie ggf. Benotung und Gewichtung der Bewertung aufzunehmen.“

- b. Infolgedessen wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4.

6. **§ 8** wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 S. 2 wird der Wortlaut „der Prüferin oder des Prüfers“ durch den Wortlaut „der oder des Lehrenden“ sowie der Wortlaut „Optionale Studien“ durch den Wortlaut „wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen (I-wiS)“ ersetzt.
- b. In Abs. 2 S. 1 wird der Wortlaut „Optionale Studien“ durch den Wortlaut „wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen (I-wiS)“ ersetzt.

- c. In Abs. 3 wird der Wortlaut „Fakultät der“ durch den Wortlaut „Fakultät für“ ersetzt.
7. **§ 10** wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Der zuständige Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der Statusgruppen die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Studiengang, der sich wie folgt zusammensetzt:
- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind stellvertretende Vorsitzende.
- Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.“
- b. Abs. 6 S. 1 wird wie folgt geändert:
- aa. Nach dem Wortlaut „Vorsitzenden“ wird der Wortlaut „oder die stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt.
- bb. Der Wortlaut „oder im Umlaufverfahren durchführen“ wird gestrichen.
- c. An Abs. 7 werden folgende neue S. 3 bis 8 angefügt:
- „Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.“
- d. Abs. 8 S. 1 wird wie folgt geändert:
- Der Wortlaut „der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter“ wird durch den Wortlaut „einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.
8. **§ 11** wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 S. 1 wird nach dem Wortlaut „Prüfungsleistungen,“ der Wortlaut „die in einem anderen Studiengang derselben Hochschule,“ eingefügt und nach dem Wortlaut „in Studiengängen an“ der Wortlaut „anderen“ eingefügt.
- b. In Abs. 2 S. 1 wird der Wortlaut „sonstige“ durch den Wortlaut „auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“ ersetzt
- c. An Abs. 6 werden folgende neue S. 2 und 3 angefügt:
- „Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des § 63a Absatz 5 HG begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Der Antrag nach Satz 2 ist zu begründen und in Textform im Bereich Prüfungswesen einzureichen.“
9. An **§ 13 Abs. 1** werden folgende neue S. 2 und 3 angefügt:
- „Sind Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung noch nicht erbracht, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Nachweises der Teilnahmevoraussetzung erfolgen. Die Zulassung gilt solange als erteilt, wie sie nicht durch den Prüfungsausschuss zurückgenommen oder widerrufen worden ist.“
10. **§ 14** wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Modulprüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann. Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen.“
- b. Abs. 3 S. 2 wird gestrichen.
- c. Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
- „Einzelne Modulprüfungen können insgesamt oder teilweise in englischer Sprache abgenommen werden.“ Infolgedessen werden die bisherigen Abs. 4 bis 7 zu den Abs. 5 bis 8.
- d. An den neuen Abs. 6 S. 2 wird folgender neuer S. 3 angefügt:

- „Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).“
- e. In dem neuen Abs. 7 S. 3 wird der Wortlaut „Modul oder der Modulteilprüfung“ durch den Wortlaut „Modulprüfung“ ersetzt.
- f. Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa. S. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „Sie können nach Maßgabe der Festlegung im Studienplan (Anlage 1) als Prüfungsvorleistungen Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls sein.“
- bb. An S. 5 wird folgender neuer S. 6 angefügt:
- „Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.“
11. In § 17 Abs. 4 wird der Wortlaut „Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und“ gestrichen.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 S. 1 wird nach dem Wortlaut „„Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft““ der Wortlaut „in der Regel“ eingefügt.
- b. Abs. 2 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Zur Bachelorarbeit können Studierende zugelassen werden, wenn sie mindestens 120 ECTS-Credits erworben haben, darunter die Credits von mindestens einem erfolgreich abgeschlossenen Praxisprojekt, und sie 30 Versuchspersonenstunden nachweisen können.“
- c. In Abs. 5 S. 3 wird nach dem Wortlaut „Einzelfall“ der Wortlaut „insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebeeinträchtigungen oder besonderen Betreuungssituationen,“ eingefügt und der Wortlaut „demgegenüber“ gestrichen.
- d. In Abs. 8 wird der Wortlaut „Prüfungsausschuss in“ durch den Wortlaut „Bereich Prüfungswesen in jeweils“ ersetzt.
- e. Abs. 13 S. 3 wird wie folgt berichtigt: Der Wortlaut „mangelhaft“ wird durch den Wortlaut „nicht ausreichend“ ersetzt.
- f. In Abs. 14 S. 1 wird nach dem Wortlaut „Wochen“ der Wortlaut „ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer“ eingefügt.
13. An § 20 Abs. 2 werden die folgenden neuen S. 2 bis 6 angefügt:
- „Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden wegen eines besonderen Härtefalls eine weitere Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass sie oder er aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage gehindert war, die zweite Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. In die Betrachtung sollen bisherige Leistungen einbezogen werden, aus denen sich die Erwartung begründet, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Gründe, die nach der jeweiligen Prüfungsordnung im Wege des Rücktritts von der Prüfung, der Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder der Prüfungsanfechtung geltend zu machen sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des zweiten Wiederholungsversuches schriftlich beim Bereich Prüfungswesen/dem Prüfungsausschuss einzulegen.“
14. § 22 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 2 wird nach dem Wortlaut „insbesondere“ der Wortlaut „eine“ eingefügt und der Wortlaut „das Vorliegen einer besonderen Situation im Sinne des § 21 Abs. 3 und Abs. 4“ durch den Wortlaut „Mutterschutz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.
- b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa. In S. 1 wird der Wortlaut „, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung“ und „(Samstage gelten nicht als Werktag)“ gestrichen.
- bb. Nach S. 1 wird folgender neuer S. 2 angefügt:
- „Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktag) nach dem Termin der Prüfung erfolgt.“
- cc. Die bisherigen S. 2 bis 5 werden zu den S. 3 bis 6.
- c. Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung trifft der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung wird der

oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenige oder denjenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe leistet. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von Wiederholungsprüfungen ausschließen.“

**15. § 23 Abs. 1 bis 4** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des Absatzes 2 fest. Satz 1 gilt für den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen oder Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 8 entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle im Verlauf des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen. Die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 1 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Bearbeitungsfristen für die Abschlussarbeit werden für die Dauer des Mutterschutzes gehemmt.

(3) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 wird auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Vor einer ablehnenden oder abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägertere pflegen, sind auch dann berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben, wenn sie beurlaubt

sind. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsanforderungen festlegen.“

**16. § 26 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

a. In S. 1 wird der Wortlaut „bestanden“ durch den Wortlaut „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt.

b. Nach S. 1 wird folgender neuer S. 2 eingefügt:

„Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt.“

c. Infolgedessen wird der bisherige S. 2 zu S. 3.

**17. In § 27 Abs. 1 S. 1** wird nach dem Wortlaut „Bachelorarbeit“ der Wortlaut „ggf. einschließlich der Note für das Kolloquium“ eingefügt.

**18. § 29** wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa. S. 3 wird wie folgt geändert:

(1) Der 7. Spiegelpunkt mit dem Wortlaut „auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudierendauer,“ wird gestrichen.

(2) Im neuen 7. Spiegelpunkt wird der Wortlaut „auf Antrag der oder des Studierenden“ gestrichen.

(3) Der neue 8. Spiegelpunkt mit dem Wortlaut „auf Antrag der oder des Studierenden die individualisierte Regelstudienzeit nach qualifizierter Teilnahme am flexING-Studium“ wird gestrichen.

(4) Im neuen 9. Spiegelpunkt wird der Wortlaut „Unterschriften“ durch den Wortlaut „Unterschrift“ ersetzt.

bb. In S. 4 wird der Wortlaut „kann“ durch den Wortlaut „wird“ und der Wortlaut „erstellt werden“ durch den Wortlaut „ausgegeben“ ersetzt.

cc. Nach S. 5 wird folgender neuer S. 6 angefügt:

„Dem Transcript of Records wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Bachelorstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.“

b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa. S. 3 wird gestrichen.
- bb. Infolgedessen wird der bisherige S. 4 zu S. 3.

**19. § 32 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die Einsicht in die Prüfungsakten und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Nähere, insbesondere Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme, bestimmt der Prüfungsausschuss. Durch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gehemmt.“

**20. Die Anlage 1: Studienplan für den Bachelorstudiengang "Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft" wird wie folgt geändert:**

- a. Bei dem Modul Statistik I: Einführung in die Methodenlehre wird in der Spalte Prüfungsform der Wortlaut „keine“ durch den Wortlaut „Einreichen der Vpn-Stunden-Nachweise“ ersetzt.
- b. Bei dem Modul Wirtschaftspsychologie wird in der Spalte Titel der Lehrveranstaltungen (LV) im Modul der dort stehende Wortlaut wie folgt berichtigt: Der Wortlaut „Wirtschaftspsychologie“ wird durch den Wortlaut „Wirtschaftspsychologie“ ersetzt.
- c. Bei dem Modul Planung und Organisation wird in der Spalte Titel der Lehrveranstaltungen (LV) im Modul der dort stehende Wortlaut wie folgt berichtigt: Der Wortlaut „Oganisation“ wird durch den Wortlaut „Organisation“ ersetzt.
- d. Das bisherige Modul E1: Schlüsselkompetenzen wird in die Module E1: Methoden- und Sachkompetenz und E1: Sprachkompetenz aufgeteilt, die die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügten Fassungen erhalten.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 05.04.2023 und aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans der Fakultät für Informatik vom 05.12.2023.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 11. Dezember 2023

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

Anlage: Auszug aus der Anlage 1: Studienplan für den Bachelorstudiengang "Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft"

| Modulbezeichnung                | ECTS pro Modul | Fachsemester | Titel der Lehrveranstaltungen (LV) im Modul                                     | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Veranstaltungsart | SWS pro LV  | Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung                  | Prüfungsform  |
|---------------------------------|----------------|--------------|---|--------------------------------|-------------------|-------------|---|---|
| E1: Methoden- und Sachkompetenz | 3              | 2            | Methoden- und Sachkompetenz, Selbst-, Sozial- und systematische Kompetenz (IOS) | WP                             | VO/ÜB/SEM         | verschieden | nach Maßgabe der Angaben auf den Seiten des IOS/LSF | nach Maßgabe der Angaben auf den Seiten des IOS/LSF |
| E1: Sprachkompetenz             | 3              | 6            | Sprachkompetenz (IOS)   | WP                             | VO/ÜB/SEM         | verschieden | Anwesenheitspflicht                                 | nach Maßgabe der Angaben auf den Seiten des IOS/LSF |